

Richtlinien zur Beispielbarkeit der Rasenplätze in der Stadt Griesheim

1. Allgemeines

Die Stadt Griesheim ist für die Pflege und Unterhaltung der Rasenplätze auf dem Sportgelände des SV St. Stephan 1953 e.V., des TuS Griesheim 1899 e.V. sowie des SC Viktoria 06 Griesheim e.V. verantwortlich.

Voraussetzung für diese Leistung durch die Stadt Griesheim ist im Gegenzug die Einhaltung dieser Richtlinien durch die genannten Vereine.

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten demnach für alle Naturrasenflächen (in dieser Richtlinie als Rasenplätze bezeichnet), die von der Stadt Griesheim gepflegt werden, der folgenden Sportgelände:

- **Sportgelände des SV St. Stephan 1953 e.V.**
- **Sportgelände des TuS Griesheim 1899 e.V.**
- **Sportgelände des SC Viktoria 06 Griesheim e.V.**
- **Sportplatz „Im Dürren Kopf“ der Stadt Griesheim**

Die Richtlinien dienen dem Zweck, die Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen dem Beauftragten der Stadt und den Vertretern der Vereine zu fördern.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind Ergebnis der Praxiserfahrung in Bezug auf die Beispielbarkeit und Sperrung von Rasenplätzen, die sich in vielen Jahren durch die Kooperation der Stadt Griesheim mit den örtlichen Vereinen ergeben hat.

2. Beispielbarkeit der Rasenplätze

Im Hinblick auf eine sachgerechte Entscheidung bei der Sperrung der Rasenplätze bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen zu verhindern, wird in Bezug auf die Erklärung der Unspielbarkeit der Rasenplätze für den Spiel- und Trainingsbetrieb folgende Regelung getroffen:

a) Sportplatzbeauftragter der Stadt Griesheim

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister benennt für alle Angelegenheiten, die die Beispielbarkeit der Rasenplätze betreffen, einen städtischen Sportplatzbeauftragten.

b) Beauftragte der Vereine

Als Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die die Beispielbarkeit der Rasenplätze betreffen, sind von jedem betroffenen Verein zwei Beauftragte zu benennen.

c) Spielpläne und Regenerationszeiten

Dem Beauftragten der Stadt Griesheim sind bis zum 1. August jeden Jahres die Spielpläne vorzulegen.

Die gewünschten Regenerationszeiten der Rasenplätze sind bis zum 01. März jeden Jahres durch die Vereine bei der Stadt Griesheim schriftlich zu melden.

d) Entscheidung über die Beispielbarkeit

Die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Platzes soll am Spieltag möglichst bis 11 Uhr getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spiel so knapp wie möglich bemessen ist und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Platzes wird grundsätzlich abschließend durch den Beauftragten der Stadt Griesheim getroffen.

Während des Spiels obliegt die Entscheidung über die Beispielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei dieser sich seiner Verantwortung in Bezug auf mögliche Schäden bewusst sein muss.

Der Beauftragte der Stadt kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.

3. Winterpause

Alle Rasenplätze sind in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 28. Februar jeden Jahres grundsätzlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb gesperrt.

Der Beauftragte der Stadt Griesheim kann über Ausnahmen entscheiden.

4. Nutzung durch Dritte

Eine dauerhafte Nutzung der Rasenplätze für den Spiel- und Trainingsbetrieb durch vereinsfremde Personen und Gruppen (Dritte) ist nur mit dem Einvernehmen der Stadt zulässig.

5. Zuwiderhandlung

Bei einem Verstoß gegen verhängte Platzsperrungen kann die Stadt Griesheim den Verantwortlichen in Regress nehmen und Platzsperrungen gegenüber einzelnen Personen oder Mannschaften erteilen.

Griesheim, den 27.03.2012
Der Magistrat

gez.
Gabriele Winter
Bürgermeisterin